



Bekanntmachung

54. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 09. Dezember 2021 beschlossenen 54. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 23. Dezember 2021 (Aktenzeichen: 112-59200.0-2202/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten;

München, 05.01.2022

54. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 29.12.2020

Artikel I

1. § 3 Absatz III Satz 2 Nummern 4,5 und 9 lauten wie folgt:

„4. den Vorstand zu wählen und die Tätigkeit des Vorstands vertraglich zu regeln,

5. einen leitenden Beschäftigten der SBK mit der Stellvertretung. des Vorstandes zu beauftragen,

9. über eine Amtsenthebung oder Amtsentbindung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates sowie des Vorstandes zu entscheiden.

2. § 3 Absatz VIII Satz 1 und 2 lauten wie folgt:

„¹Der Verwaltungsrat der SBK vertritt die SBK gegenüber dem Vorstand. ²Das Vertretungsrecht gegenüber dem Vorstand wird gemeinsam durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgeübt.“

3. § 4 Absatz I Satz 1 lautet wie folgt:

„¹Dem Vorstand der SBK gehört ein Mitglied an.“

4. In § 4 Absatz V wird Satz 2 gestrichen

5. In § 4 Absatz VII werden die Sätze 2 und 3 gestrichen. Satz 1 lautet wie folgt:

„¹Der Vorstand erlässt Regelungen über die Verwaltung der SBK“.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 01.01.2022 in Kraft.